

Personalfragebogen Mini Job

Arbeitgeber: _____

Persönliche Angaben

Name	Vorname
Straße, Nr.	PLZ, Ort
Geburtsdatum	Geschlecht <input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich <input type="radio"/> divers <input type="radio"/> unbekannt
Geburtsort <u>und</u> -name – nur bei fehlender Versicherungs-Nr.	Familienstand
Versicherungsnummer gem. Sozialversicherungsausweis	Schwerbehindert <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja: Grad der Behinderung: _____ Bitte Schwerbehindertenausweis (Kopie)
Staatsangehörigkeit	Arbeitnehmernummer Sozialkasse – Bauhauptgewerbe
IBAN	Bankbezeichnung
BIC	

Status bei Beschäftigungsbeginn

<input type="radio"/> Arbeitnehmer/in	<input type="radio"/> Beamtin/Beamter	<input type="radio"/> Schulentlassene/r	<input type="radio"/> Sozialhilfeempfänger/in
<input type="radio"/> Arbeitnehmer/in in Elternzeit	<input type="radio"/> Hausfrau/-mann	<input type="radio"/> Selbstständige/r	<input type="radio"/> Studienbewerber/in
<input type="radio"/> Arbeitslose/r	<input type="radio"/> Schüler/in	<input type="radio"/> Student/in	<input type="radio"/> Wehr-/Zivildienst- leistende/r
<input type="radio"/> Sonstige:			

Krankenversicherung

Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja	Art der Versicherung <input type="radio"/> eigene Mitgliedschaft <input type="radio"/> Familienversicherung
Name der Versicherung (gesetzliche oder private Krankenkasse mit Bescheinigung)	

Steuer

Identifikationsnummer

Bitte Personalfragebogen komplett ausgefüllt und unterschrieben abgeben.

Personalfragebogen Mini Job

Entlohnung	
Stundenlohn	Weitere Bestandteile z.B. PKW-, Telefon-Nutzung <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja: _____

Beschäftigung							
Eintrittsdatum		Ausgeübte Tätigkeit					
Kündigungsfrist <input type="radio"/> gesetzlich <input type="radio"/> tariflich <input type="radio"/> individuelle Regelung		Urlaubsanspruch (Kalenderjahr) _____ Arbeitstage		Arbeitnehmerüberlassung <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja			
Befristung <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja: Dauer der Befristung: wenn ja, Arbeitsvertrag vorlegen		Wöchentliche Arbeitszeit (Stunden)					
Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit (zwingende Angabe)	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag

Ausbildung	
Höchster Schulabschluss <input type="radio"/> ohne Schulabschluss <input type="radio"/> Haupt-/Volksschulabschluss <input type="radio"/> Mittlere Reife / gleichwertiger Abschluss <input type="radio"/> Abitur / Fachabitur	Höchste Berufsausbildung <input type="radio"/> ohne beruflichen Ausbildungsabschluss <input type="radio"/> Anerkannte Berufsausbildung <input type="radio"/> Meister / Techniker / gleichw. Fachschulabschluss <input type="radio"/> Bachelor / Diplom / Magister / Master / Staatsexamen <input type="radio"/> Promotion

Bescheinigungen elektronisch annehmen (Bea)

Ich widerspreche der elektronischen Übermittlung von Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen an die Bundesagentur für Arbeit

Angaben zu weiteren Beschäftigungen

Es besteht/bestehen derzeit ein oder mehrere Beschäftigungsverhältnis/se bei (einem) anderen Arbeitgeber(n):

nein, es bestehen keine weiteren Beschäftigungsverhältnisse.

	Zeitraum (von – bis)	Arbeitgeber	Die weitere Beschäftigung ist:	Wöchentliche Arbeitszeit	Rentenbefreiung beim anderen Arbeitgeber
<input type="radio"/> ja			<input type="radio"/> geringfügig entlohnt <input type="radio"/> nicht geringfügig entlohnt		<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
			<input type="radio"/> geringfügig entlohnt <input type="radio"/> nicht geringfügig entlohnt		<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein

Eine geringfügig entlohnte – für den Arbeitnehmer abgabenfreie – Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 450 EUR nicht übersteigt. Der Arbeitnehmer ist dazu verpflichtet, dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen (z.B. mtl. Gehaltsabrechnungen) (§ 28o SGB IV)

Personalfragebogen Mini Job

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Der Arbeitnehmer einer geringfügig entlohnten Beschäftigung kann die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber beantragen. Ein Muster des Befreiungsantrages liegt als Anlage bei. In diesem Fall entrichtet allein der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung.

Achtung: Damit werden keine vollen Ansprüche in der Rentenversicherung erworben.

- Nein, ich möchte mich nicht von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen. Es handelt sich um eine geringfügige Beschäftigung. Der Arbeitgeber trägt Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung in Höhe von 15%. Der Arbeitnehmer trägt die Differenz zum vollen Beitragssatz in der Rentenversicherung. Den Arbeitnehmeranteil am Beitrag zur Rentenversicherung zieht der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ab und leitet diesen mit seinen Abgaben an die Minijob-Zentrale weiter.
- Ja, ich beantrage die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. (Bitte beiliegenden Befreiungsantrag ausfüllen!)** Der Arbeitgeber zahlt Pauschalbeiträge. Die einmal beantragte Befreiung von der Rentenversicherungspflicht kann nicht rückgängig gemacht werden.

Wichtige einzureichende Unterlagen

Arbeitsvertrag	<input type="radio"/> liegt bei	
VWL Vertrag	<input type="radio"/> liegt bei	<input type="radio"/> entfällt
Betriebliche Altersversorgung (Vertrag)	<input type="radio"/> liegt bei	<input type="radio"/> entfällt

Erklärung des Arbeitnehmers

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen, insbesondere in Bezug auf weitere Beschäftigungen (in Bezug auf Art, Dauer und Entgelt) unverzüglich mitzuteilen.

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Bitte Personalfragebogen komplett ausgefüllt und unterschrieben abgeben.

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich aktuell auf 3,6 % (bzw. 13,6 % bei geringfügig entlohnungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 % bei geringfügig entlohnungen im gewerblichen Bereich/bzw. 5 % bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 %. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist, soweit der Beschäftigte nicht bereits auf Grund anderer Tatbestände der Rentenversicherungspflicht unterliegt (z. B. Bezug von Arbeitslosengeld I, Kindererziehung, nicht erwerbsmäßige Pflege).

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird.

Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für:

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die sog. Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber – möglichst mit dem beiliegenden Formular – schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren – auch zukünftige – Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden. Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 % (bzw. 5 % bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis:

Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10 00 48 00 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Abs. 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

Arbeitnehmer

Name

Vorname

Rentenversicherungsnummer

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

(bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift d. gesetzlichen Vertreters)

Arbeitgeber

Name

Betriebsnummer

Der Befreiungsantrag ist am Tag Monat Jahr bei mir eingegangen.

Der Befreiungsantrag wirkt ab Tag Monat Jahr

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Hinweis für den Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Abs. 2 Nr. 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

Personalfragebogen Mini Job

Erläuterungen

Mehrfachbeschäftigung

Die Pflicht des Arbeitnehmers, dem Arbeitgeber alle erforderlichen Angaben zu machen, umfasst vor allem die Aufklärung über gleichzeitig ausgeübte weitere Beschäftigungen und Vorbeschäftigungen bei anderen Arbeitgebern. Stellt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See oder ein anderer Träger der Rentenversicherung im Nachhinein fest, dass wegen einer notwendigen Zusammenrechnung der geringfügigen Beschäftigung mit weiteren (Vor-)Beschäftigungen Versicherungspflicht vorliegt, tritt diese mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Feststellung durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See oder eines anderen Trägers der Rentenversicherung ein (§ 8 Abs. 2 S. 3 SGB IV). Seit dem 1. April 2003 werden Beiträge zur Sozialversicherung im Falle notwendiger Additionen grundsätzlich nicht mehr rückwirkend nachgefordert. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt jedoch gemäß § 8 Abs. 2 S. 4 SGB IV für den Fall, dass der Arbeitgeber es vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat, den Sachverhalt aufzuklären.

Der Fragebogen dient zum einen dazu, dem Arbeitgeber die Feststellung weiterer Beschäftigungen und die entsprechende sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Arbeitnehmers zu erleichtern. Zum anderen kann sie im Nachhinein ein Indiz dafür sein, dass der Arbeitgeber bei der Sachverhaltsaufklärung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. Beruht die falsche sozialversicherungsrechtliche Beurteilung beispielweise darauf, dass der Arbeitnehmer eine weitere Beschäftigung verschwiegen hat und auf dem Fragebogen bei der Frage nach weiteren Beschäftigungen „nein“ angekreuzt hat, so ist davon auszugehen, dass dem Arbeitgeber weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen wird.